

Erläuterungen zur Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

I. Allgemeiner Teil:

Kompetenzlage:

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Kinder- und Jugendhilfe („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) ab 01.01.2020 in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Ziel und Inhalt:

Die Novelle des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes zielt darauf ab, einen solchen Rechtsrahmen zu schaffen, in dem die Kinder- und Jugendhilfe ihren Aufgaben bestmöglich nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Novelle an Rechtsproblemen, die in der Vollzugspraxis aufgetreten sind und aufgezeigt haben, dass in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen eine größere Flexibilität erforderlich ist, als dies bisher möglich war. Außerdem sollen mit der Novelle einige rechtliche Klarstellungen durchgeführt und damit eine bessere Verständlichkeit erreicht werden.

Zentrale Elemente der Novelle sind:

- Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen
- Notwendige Klarstellung der Bestimmung über Hilfen für junge Erwachsene
- Rechtliche Einordnung der Leistung „Familienhilfe“ sowie der „Frühen Hilfen“
- Ergänzung der Regelung über die Kostentragung durch das Land und die Gemeinden

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Die Änderungen sind kostenneutral.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss nicht durchgeführt werden.

II. Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 17 Abs. 4)**

§17 Abs. 4 normierte als Voraussetzung für die Ausübung von Leitungstätigkeiten neben der fachlichen Eignung auch die praktische Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wobei sich die Einschränkung der Voraussetzung der praktischen Erfahrung auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als nicht zweckmäßig erwiesen hat. Vielmehr hat die Praxis gezeigt, dass auch Personen mit praktischer Berufserfahrung etwa aus dem Bildungs- und Erziehungsbereich sowie aus dem Gesundheitsbereich wertvolles „Know-How“ für die Ausübung von Leitungstätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mitbringen. Kombiniert mit der überdies

erforderlichen fachlichen Eignung wird die Aufrechterhaltung der hohen Standards der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt, sodass der Wegfall der Wortfolge „im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgrund fachlicher Erwägungen zweckdienlich und geboten erscheint.

Zu Z 2 (§ 25 Z11 bis Z13)

Durch die Einfügung der Ziffer 12 erfolgt die rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe für die Leistungen der „Familienhilfe“. Dabei handelt es sich um Leistungen zur häuslichen Unterstützung von Familien in Notlagen und Krisensituationen, wenn insbesondere die Betreuungsperson von noch nicht selbstständigen Kindern vorübergehend ausfällt (z.B. wegen Krankheit).

Es wird damit der Empfehlung des Landesrechnungshofes Niederösterreich, die Leistungen der Familienhilfe bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln, um Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen auszuschließen, Rechnung getragen („Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste“; Bericht 5/2021).

Durch die Einfügung der Ziffer 13 erfolgt die rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe für die Leistung der „Frühen Hilfen“ sowie deren rechtliche Verankerung als Leistung der Sozialen Dienste.

Die Leistung basiert auf der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“). Frühe Hilfen bieten persönliche Unterstützung und Beratung für Schwangere und Eltern von Babys und Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs an. Dies vor allem für Familien in belastenden Lebenssituationen, sei dies Armut, soziale Isolation, psychische Erkrankung oder Überforderung. Ein zentrales Element von Frühen Hilfen ist die bereichs- und berufsgruppenübergreifende Vernetzung von vielfältigen Angeboten, Strukturen sowie Akteurinnen und Akteuren in allen relevanten Politik- und Praxisfeldern.

Die Leistungen „Familienhilfe“ und „Frühe Hilfen“ sind von der Landesregierung zu besorgen (§ 7 Abs. 1 NÖ KJHG).

Aufgrund der Einfügung der Z12 und Z13 war in Z11 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 5)

§ 29 regelte bisher ausschließlich die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die gemäß § 26 eignungs festgestellt wurden.

Mit Abs. 5 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die zur Sicherung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe auch die Heranziehung von Einrichtungen ermöglicht, welche keine Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz haben, jedoch aufgrund anderer landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften behördlich bewilligt oder eignungs festgestellt wurden oder aufgrund einer Fördervereinbarung oder einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften von anderen Bundesländern oder dem Bund herangezogen und fachgerecht betrieben werden. Dabei handelt es sich insbesondere um

- die Erbringung der Leistung der „Frühen Hilfen“ beruhend auf der Art. 15a B-VG Vereinbarung („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“).

Die in einer solchen Einrichtung tätigen Personen müssen persönlich geeignet sein; § 17 Abs. 3a gilt sinngemäß.

Zu Z 4 (§ 29a Abs. 3)

Mit der Einfügung des § 29a Abs. 3 wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung weiter ausgestaltet und die Möglichkeit der Festlegung von wesentlichen Änderungstatbeständen und näheren Bestimmungen zur Anzeigepflicht im Bereich der Sozialen Dienste mittels Verordnung geschaffen.

Die Regelung der genannten Inhalte mittels Verordnung, insbesondere die Konkretisierung und Klarstellung, welche Sachverhalte anzuzeigen und als wesentlich zu qualifizieren sind, soll der Qualitätssicherung und Rechtssicherheit dienen, und sollen damit Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung vermieden werden.

Zu Z 5 (§ 38 Abs. 2)

Leistungen der Unterstützung der Erziehung stellen nicht nur im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen aus der Vollen Erziehung ein zielführendes Instrument zur Sicherung des Kindeswohles dar. Vielmehr hat sich in der Praxis gezeigt und erscheint es aus fachlicher Sicht oftmals zweckdienlich, eine Leistung der Unterstützung der Erziehung parallel zur Vollen Erziehung zur Erreichung oder Sicherung des im Hilfeplan definierten Erziehungszieles, zu installieren. Vor diesem Hintergrund war die bisherige Bestimmung entsprechend anzupassen, sodass die Leistung der Unterstützung der Erziehung unabhängig vom Vorliegen einer Rückführungsmaßnahme gewährt werden kann, sofern dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

Zu Z 6 (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2)

Mit der Neuformulierung des § 42 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt eine rechtliche Klarstellung der bereits bestehenden Möglichkeit zur Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene. Dabei wird klargestellt, dass (Erziehungs-)Hilfen auch nach Unterbrechung längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt oder geändert werden können. Auf die Festlegung eines maximalen Unterbrechungszeitraumes wurde verzichtet und stattdessen die Möglichkeit der Gewährung von Hilfen an die Erreichung oder Sicherung jenes Erziehungszieles geknüpft ist, das bereits vor Erreichen der Volljährigkeit im Hilfeplan definiert wurde, sodass die Wiederinstallation einer Hilfe im (näheren) zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der zuvor installierten Hilfe steht.

Hintergrund dieser erforderlichen Klarstellung ist die im Rahmen der Vollversammlung der bundesländerübergreifenden ARGE Kinder- und Jugendhilfe 2023 erfolgte Beschlussfassung. Im bezughabenden Beschluss einigt sich die ARGE KJH auf ein gemeinsames Verständnis der Interpretation und Präzisierung der bestehenden Regelung des Art. 2 Abs. 2 Z 2 der Art. 15a Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe iVm § 29 B-KJHG 2013 wonach es dem Schutzzweck der Bestimmungen entspricht, dass Hilfen für junge Erwachsene auch gewährt werden können, wenn Erziehungshilfen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr oder Hilfen für junge Erwachsene beendet wurden.

Zu Z 7 (§ 48a Abs. 3)

Mit der Einfügung des § 48a Abs. 3 wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung weiter ausgestaltet und die Möglichkeit der Festlegung von wesentlichen Änderungstatbeständen und näheren Bestimmungen zur Anzeigepflicht im Bereich der Unterstützung der Erziehung mittels Verordnung geschaffen.

Siehe bereits zu Z 4.

Zu Z 8 (§ 55 Abs. 5)

Mit der Einfügung des § 55 Abs. 5 wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung weiter ausgestaltet und die Möglichkeit der Festlegung von wesentlichen Änderungstatbeständen und näheren Bestimmungen zur Anzeigepflicht im Bereich der Vollen Erziehung mittels Verordnung geschaffen.

Siehe bereits zu Z 4.

Zu Z 9 und Z 10 (§ 75 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz)

Aufgrund der Verankerung der Leistung „Familienhilfe“ in § 25 Z. 12 NÖ KJHG war auch die entsprechende Anpassung der Bestimmung über die Kostentragung erforderlich, sodass neben den Kosten für die Gewährung der Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene, auch die Kosten für die Gewährung der Familienhilfe zunächst vom Land zu tragen sind und die Gemeinden dem Land auch zu den Kosten der Familienhilfe jährlich einen Beitrag iHv 50% nach den bereits bestehenden Bestimmungen des § 75 NÖ KJHG zu leisten haben.

Zu Z 11 (§ 85 Abs. 5)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.